

Was sollte ich noch wissen?

1. Vaterschaftsanerkennung

Bei einem Kind, dessen Mutter nicht verheiratet ist, bedarf es immer der Vaterschaftsanerkennung, auch wenn die Eltern mit dem Kind als Familie zusammenleben.

Möchte der Vater die Vaterschaft freiwillig anerkennen, kann er dies kostenlos beim Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien oder beim Standesamt vornehmen lassen. Eine Anerkennung der Vaterschaft ist auch schon vor Geburt des Kindes möglich und bedarf der Zustimmung der Mutter des Kindes, ebenfalls in urkundlicher Form.

Sollte der Vater die Vaterschaft nicht freiwillig anerkennen wollen, können Sie die Hilfe der Beistandschaft bei der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft in Anspruch nehmen. Kontaktieren Sie hierzu gerne den für Sie zuständigen Beistand (die Zuständigkeit richtet sich auch hier nach dem Familiennamen des Kindes).

2. Sorgerecht

Sind die Eltern eines Kindes zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet, so hat die Mutter das alleinige Sorgerecht.

Möchten Sie als Eltern die elterliche Sorge für Ihr Kind gemeinsam ausüben, so können Sie dies durch eine Sorgeerklärung bestimmen. Es ist dabei unerheblich, ob Sie als Eltern zusammenleben. Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bedeutet, dass Entscheidungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, von beiden Elternteilen gemeinsam zu treffen sind.

Die Sorgeerklärung bedarf der Beurkundung und kann, wie die Vaterschaftsanerkennung, auch bereits vor der Geburt des Kindes erfolgen. Sie kann kostenfrei im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien vorgenommen werden.

3. Unterhaltsfestsetzung/Unterhaltsabänderung

Leben Eltern getrennt voneinander, ist der Elternteil, welcher das Kind nicht hauptsächlich betreut, dem Kind zur Unterhaltszahlung verpflichtet. Die Höhe dieser Verpflichtung richtet sich grundsätzlich nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen.

Es empfiehlt sich, die Berechnung der konkreten Höhe der Unterhaltsverpflichtung durch die Beistandschaft oder einen Rechtsanwalt durchführen zu lassen. Ist die Unterhaltshöhe berechnet, wird der Unterhaltspflichtige zur Beurkundung aufgefordert. Diese Beurkundung kann ebenfalls kostenlos im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien erfolgen. Auch hier richtet sich die Zuständigkeit Ihrer Urkundsperson nach dem Familiennamen des betreffenden Kindes.